



Aktuell und Wissenswert

Wir freuen uns, Sie auch in diesem Quartal über die aktuelle Entwicklung und die wichtigen Änderungen im deutschen Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren zu dürfen.

Marin Burmester und Heide Biesel wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dänischer Informationsbrief 1. Quartal 2021

I. Coronahilfen in Deutschland

Während in Deutschland die zweite Coronawelle gerade abklingt und die gefürchtete dritte Welle noch bevorsteht, ist bei den Wirtschaftshilfen die Überbrückungshilfe III bereits im Einsatz. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Fakten zu diesem Hilfsprogramm.

Die Überbrückungshilfe III gewährt einen Zuschuss zu den Fixkosten des Unternehmens. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen bis zu EUR 750 Mio. Jahresumsatz mit mindestens 30% Corona-bedingtem Umsatzeinbruch im Förderzeitraum, egal ob von einer Schließungsanordnung betroffen oder nicht.

Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Für Unternehmen, die November- und Dezemberhilfe bezogen haben, startet der Förderzeitraum im Januar 2021.

Die Förderhöhe ist abhängig vom Umsatzeinbruch gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019. Bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% beträgt der Zuschuss 40% der Fixkosten. Bricht der Umsatz um mindestens 50% ein, beträgt der Zuschuss 60% der Fixkosten, und bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 70% beträgt der Zuschuss 90% der Fixkosten. Dabei gilt derzeit eine Obergrenze der Fördersumme für das Unternehmen von insgesamt EUR 1,5 Mio. pro Monat.

Der Antrag ist durch prüfende Dritte (z. B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) spätestens bis zum 31. August 2021 zu stellen.

Förderbeträge der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Sollten Sie weitere Detailinformationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

II. Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zur Auszahlung finanzieller Hilfen

Auf Grund der Corona-Pandemie ist die Insolvenzantragspflicht in bestimmten Situationen seit längerem ausgesetzt. Hier wurde nun eine zeitliche Verlängerung bis zum 30. April 2021 beschlossen.



Direkter Link zu unserer Homepage

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

Hintergrund: Durch die Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie geraten auch Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten, die tragfähige Geschäftsmodelle haben und vor der Pandemie erfolgreich am Markt tätig waren. Der Staat stellt ihnen umfangreiche finanzielle Hilfen zur Verfügung, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Prüfung der Anträge nimmt jedoch Zeit in Anspruch, deshalb sind die Hilfen vielfach noch nicht zur Auszahlung gekommen.

- Die Verlängerung soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht.
- Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist.
- Auf die tatsächliche Antragstellung kommt es ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.
- Wie bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist, mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.
- Wenn ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag absieht, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.

III. Verdoppelung der Kinderkrankentage

Gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind jünger als zwölf Jahre und gesetzlich versichert ist, haben Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn das Kind erkrankt ist und Betreuung benötigt. Voraussetzung ist ebenfalls, dass es im Haushalt keine weitere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Die Zahl der Krankentage pro Elternteil wurden von 10 auf 20 verdoppelt. Alleinerziehende erhalten 40 statt 20 Tage.

Dieses Instrument wird jetzt in der Corona-Krise ausgeweitet. Nun soll es das Krankengeld auch geben, wenn Schulen und Kitas geschlossen sind, der Zugang eingeschränkt wurde oder Eltern lediglich gebeten wurden, ihre Kinder nicht in die Einrichtung zu bringen. Alle Krankentage – nicht nur die zusätzlichen – können dafür verwendet werden. Auch wer theoretisch im Homeoffice arbeiten könnte, kann das Kinderkrankengeld bei der Krankenkasse beantragen. Für den Antrag reicht laut Gesetz eine Bescheinigung von der Schule oder Kita, dass der Betrieb eingeschränkt ist. Anspruch haben nur gesetzlich Versicherte.

Neben den zusätzlichen Kinderkrankentagen gibt es für Eltern auch die Möglichkeit, eine staatliche Entschädigung zu bekommen, wenn sie wegen pandemiebedingter Einschränkungen an Schulen und Kitas nicht zur Arbeit können. Der Staat zahlt dann über den Arbeitgeber 67% Lohnersatz, maximal EUR 2.016,00 pro Monat. Beide Leistungen gleichzeitig gibt es nicht. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld bezieht, besteht laut Gesetz in dieser Zeit für beide Elternteile kein Anspruch auf die Entschädigungszahlung.

IV. Corona-Arbeitsschutzverordnung

Nach der Ende Januar 2021 verabschiedeten „Corona-Arbeitsschutz-Verordnung“ sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeitern Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Arbeitnehmer sind allerdings im Gegenzug nicht verpflichtet, im Homeoffice zu arbeiten. In größeren Betrieben (ab zehn Beschäftigte) sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet werden, die soweit möglich zeitversetzt arbeiten sollen. In Fällen, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind außerdem medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung ist zunächst bis zum 15. März 2021 befristet. Mit einer Verlängerung muss gerechnet werden.

V. Pauschal gezahlte Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nicht steuerfrei

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit an Arbeitnehmer, die neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei.

Anders sieht es jedoch aus, wenn pauschale Zuschläge gezahlt werden, die nicht auf tatsächlich nachgewiesener Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit beruhen. Hier handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn laut eines aktuellen Urteils aus dem Finanzgericht Düsseldorf.

Der Arbeitgeber haftet für die nicht einbehaltene Lohnsteuer.

VI. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei der Errichtung von Gebäuden, die sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen genutzt werden sollen, stellt sich stets die Frage nach der Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vorsteuern.

Grundsätzlich werden diese Vorsteuerbeträge nach einem Flächenschlüssel aufgeteilt. Nicht in jedem Fall führt dieses jedoch zu einer sachgerechten Aufteilung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Finanzgericht hat deshalb in einem aktuellen Urteil nochmals bestätigt, dass bei gemischt genutzten Gebäuden, die erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume aufweisen, die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen • Wiebe & Partner

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester
Steuerberaterin • FB f.IntSteuerR

Heide Biesel
Steuerberaterin



Dipl.-Kfm.
Stefan Drewniak*
Steuerberater



Dipl.-Bw. (FH)
Marin Burmester
Steuerberaterin,
FB f. IntSteuerR



Heide Biesel
Steuerberaterin



M.A.
Sascha Sülau
Steuerberater



Magnus von Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt

* Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI